

Schiedsrichter-Richtlinie der Region Lüneburger Heide

Die Handball-Region Lüneburger Heide hat sich zum Ziel gesetzt, die Leistungsdichte der Schiedsrichter in der Spitze und in der Breite zu verbessern. Ziel ist es durch die Ausgestaltung der Richtlinie eine langfristig hohe Präsenz der aus der Region stammenden Schiedsrichter in Kader bis hin zum DHB zu erreichen. Insbesondere die Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Landesebene soll mit den Vorgaben der Richtlinie kurz- bis mittelfristig verringert bzw. mehr als ausgeglichen werden.

Die Richtlinien sind in zwei Teile untergliedert. Der Teil A gilt für alle Schiedsrichter der Region (Allgemeiner Teil). Der Teil B (Besonderer Teil) umfasst Regelungen für den Regionskader und den Regionsförderkader, sowie für die „Setzende Stelle“ für die Regionsoberligen, falls eingerichtet.

A. Allgemeiner Teil

Die Satzungen und Ordnungen des DHB, HVN und die RuD der Region sind entsprechend anzuwenden.

Der Regionsschiedsrichterwart (nachstehend RSW) kann in den einzelnen Bereichen der Region „Schiedsrichter-Beauftragte“ (nachstehend SRB) dem Vorstand zur Berufung vorschlagen. Die SRB nehmen in Ihren Bereichen die Aufgaben und Interessen des Schiedsrichterausschusses (SRA) wahr. Die SRB sind als direkte Ansprechpartner der Vereine dem RSW unterstellt.

Sämtliche Informationen zum Schiedsrichterwesen werden auf der Homepage der Region veröffentlicht und stehen auch zum Download bereit:

www.handball-region-lueneburger-heide.de

I. Schiedsrichterkontingent

1. Jedes Regionsmitglied hat auf Anforderung der SRB bis zum 01.07. eines jeden Jahres seine einsatzfähigen Schiedsrichter (nachstehend SR) über die SRB an den SRA zu melden.
2. Die Zahl der erforderlichen SR ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison (01.07.) gemeldeten Mannschaften (eines Mitgliedes oder einer Spielgemeinschaft) von der 3. Liga bis herunter zur Jugend MC/WC multipliziert mit 1,5.

Beispiel: Ein Mitglied hat 5 spielende Mannschaften. Er hat $5 \times 1,5 = 7,5$ (aufgerundet 8) SR zu stellen.

3. Überschüssige Schiedsrichter eines Mitgliedes können einer/ihrer Spielgemeinschaft zugerechnet werden.

Beispiel: Ein Mitglied benötigt 6 SR, hat aber 10. Es spielt im Jugendbereich in einer Spielgemeinschaft, der nun 4 SR zusätzlich zugeordnet werden können.

4. Werden nicht genügend SR gemeldet, so wird das Mitglied oder die Spielgemeinschaft mit einem Bußgeld je fehlenden SR nach § 25/I Absatz 6 RO HVN in Verbindung mit dem Bußgeldkatalog der Region belegt. Zusätzlich kann auf Antrag des Spielausschusses der Vorstand eine Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausschließen (vgl. § 1 Abs. 2 SRO/HVN).
5. Alle Vereine sind aufgefordert, SR für Einsätze in Verbänden über der Region zu melden.
6. Melden die Vereine der Region zu wenig SR in die höheren Ebenen und wird sie deswegen bestraft, so haften die Vereine, die nach ihren Mannschaften in den höheren Ebenen nicht genügend SR stellen nach der Anzahl der fehlenden SR.

Beispiel: Die Region meldet 10 SR zu wenig und wird mit 1.000 € bestraft. Verein A hat im Verhältnis zu seinen Mannschaften 2 SR und Verein B 8 SR zu wenig in die Kader der höheren Klassen gemeldet. A muss dann 200 € und B 800 € an die Region zurückerstatten.

II. Schiedsrichterausweis (SR-Lizenz)

1. Die Tätigkeit eines SR darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen SR-Ausweises und gemeldet worden ist.
2. Der Schiedsrichterausweis wird vom RSW oder SRB verlängert. Die Erstaussstellung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Gültigkeit nach Weiterbildung beträgt in der Regel einheitlich 2 Jahre.
Im Falle von Regeländerungen kann der RSW anordnen, dass eine Fortbildung für alle SR auch nach einem Jahr notwendig ist. In einem solchen Falle verlieren alle Schiedsrichterausweise nachträglich ihre Gültigkeit bereits nach einem Jahr. Zur Leitung von Spielen in der folgenden Saison sind dann nur Schiedsrichter berechtigt, die einer Fortbildung teilgenommen haben.
3. Voraussetzung für die Verlängerung des Ausweises ist:
 - a. Eine Weiterbildung, die für die Teilnehmer des letzten Grundlehrganges im Jahr darauf Pflicht sind. Für alle anderen sind Weiterbildungen jährlich oder in einem 2-Jahres-Zeitraum durchzuführen. Erfolgt eine Weiterbildung im Zweijahreszeitraum sind mindestens fünf Unterrichtseinheiten, einschließlich eines Regeltest durchzuführen. Erfolgt eine jährliche Weiterbildung sind stattdessen mindestens drei Unterrichtseinheiten einschließlich Regeltest durchzuführen. Bei Regeländerungen sind Weiterbildungen zwingend vorgeschrieben.
 - b. Die Teilnahme an den Weiterbildungen sind für alle Schiedsrichter Pflicht. Nimmt der SR nicht an einer Weiterbildung teil, ist er nicht befugt, Spiele zu leiten (Verlust der Lizenz). Er hat dann gemäß den Ausbildungsrichtlinien seine Lizenz zu erneuern.
 - c. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zur Erhaltung seiner SR-Lizenz mindestens 2 Spiele pro Saison zu leiten. Wird über einen Zeitraum von 2 Spielserien diese

Anzahl (2. Jahr dann 4 Spiele) nicht erreicht, wird die SR-Lizenz nur nach einer bestanden Theoretischen Prüfung verlängert.

Ein Turnierspieltag der Jugend wird bei der Leitung von mindestens 3 Spielen als 1 Spiel gewertet. Eine Anrechnung auf die Schiedsrichtereinsätze seines Vereines gem. V. dieser Richtlinie findet bei geleiteten Turnierspielen nicht statt.

4. Der gültige SR-Ausweis berechtigt nach Maßgabe des HVN zum freien Eintritt zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen innerhalb des HVN. Freier Eintritt muss von der untersten Klasse bis hin zu den Oberligen gewährt werden. Ausgenommen sind Pokalspiele.
5. Schiedsrichter, die zu Beginn einer Saison (1.7.) das 67. Lebensjahr vollendet haben, verlieren automatisch ihre SR-Lizenz. Für Schiedsrichter ab Geburtsjahrgang 1946, die das 67. Lebensjahr überschritten haben kann der Schiedsrichterausschuss in besonderen Einzelfällen jährliche Sondergenehmigungen erteilen.

III. Schiedsrichteransetzungen

1. Die SR-Ansetzungen werden von den SRB „Setzende Stelle“ Blockweise in 2-4 Serien für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorgenommen. Sie setzen alle Spiele an mit Ausnahme der Meisterschaftsspiele, die in Turnierform ausgetragen werden. Diese werden in der Regel vom ausrichtenden Verein angesetzt. Ausnahmsweise ist auch hier eine Ansetzung durch den SRB zulässig.
2. Für einzelne Regionsoberligen bzw. die durch den HVN zurück gegebenen Spiele kann eine Person als „Setzende Stelle“ durch den Vorstand auf Vorschlag des SRA berufen werden. Er nimmt dann für diese Staffeln die Aufgaben des/der SRB wahr.
3. Die Ansetzungen durch die „Setzenden Stellen“ sind regelmäßig Vereinsansetzungen. In den Regionsoberligen der Damen und Herren sowie der A- und B-Jugend ist eine namentliche Ansetzung durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Person nach Absatz 2 berufen ist. Dieser soll vorwiegend erfahrene Regionsschiedsrichter oder Schiedsrichter, die in HVN-Kadern geführt werden, namentlich ansetzen.
4. Ziffer 3. gilt analog für Ansetzungen von Spielen, die der HVN zur Ansetzung an die Region zurückgibt, falls nicht nach Abs. 2 eine „Setzende Stelle“ extra eingerichtet wurde und die Ansetzung nach dem Besonderen Teil erfolgt. Bei der Ansetzung sollen vorrangig die Vereine (als Verein oder namentlich) angesetzt werden, die nicht genügend SR in die HVN-Kader entsenden. Die Ansetzungen sollen möglichst prozentual nach dem Verhältnis der fehlenden SR zu den in den HVN gemeldeten Mannschaften erfolgen.
5. Die RuD bestimmen, welche Klassen generell von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden dürfen. Alle anderen Spiele müssen von zwei Schiedsrichtern geleitet werden. In Ausnahmefällen darf nach vorheriger Meldung und Genehmigung beim zuständigen SRB ein Spiel auch von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden. In einem solchen Fall hat der betreffende SR dies im Spielbericht zu vermerken. Erfolgt die Leitung eines Einzel-SR ohne Kontaktaufnahme mit dem zuständigen SRB bzw. erfolgt keine Eintragung im Spielbericht, erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.

6. Im Falle eines Nichtantretens der SR erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.
7. Ist eine Doppelansetzung erfolgt, so hat grundsätzlich das Gespann das Spiel zu leiten, das die weitere Anreise hatte. Das nicht zum Einsatz gekommene Gespann rechnet mit der Region Lüneburger Heide ab, falls ein Erstattungsanspruch besteht.

IV. Schiedsrichterbörse

1. Der SRB lädt nach Bekanntgabe eines Ansetzungsblockes in seinem Zuständigkeitsbereich zu einer Schiedsrichterbörse ein.
2. Auf dieser Börse hat der SRB die Anwesenden über aktuelle Änderungen zum Schiedsrichterwesen zu informieren. Zudem besteht für die Mitglieder und Spielgemeinschaften die Möglichkeit, Ansetzungen untereinander zu tauschen. Die getauschten Spiele sind dem SRB am Ende der Börse mitzuteilen, er nimmt dann die Umbesetzungen im SIS vor.
3. An der Börse müssen alle Mitglieder teilnehmen. Vertretungen sind nur für Spielgemeinschaften zulässig. Die Teilnahme an der Börse ist eine Pflichtveranstaltung.

V. Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)

1. SR-Einsätze ist die Summe der Spiele, die ein Verein in der Saison mit SR zu besetzen hat. Der SRB berechnet diese und teilt den Vereinen aus seinem Zuständigkeitsbereich die Anzahl von Spielen mit.
2. Folgende Berechnungsgrundlagen sind für alle SRB bindend:
 - a. Es wird als Basis die Sollzahl aus A. I. 2. Verwendet.
 - b. Von diesem Wert werden je Verein die Schiedsrichter abgezogen, die in Kadern oberhalb der Region (HVN/DHB) und die den Kadern nach dem Besonderen Teil zugeordnet sind.
 - c. Es werden dann alle Heimspiele ermittelt, die durch die Regionsschiedsrichter im gesamten Regionsbereich zu leiten sind (einschl. eventueller Spiele des HVN).
 - d. Diese Anzahl wird unter allen Regionsschiedsrichtern aufgeteilt. Hierzu wird der Wert der zu leitenden Spiele dividiert durch die Anzahl der Regionsschiedsrichter nach Ziffer b.
 - e. Die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze ergibt sich dann aus dem Wert nach Ziffer d. multipliziert mit der Anzahl der Schiedsrichter (ohne die SR aus Regionskader, Regionförderkader und HVN und DHB) des jeweiligen Vereines.

Beispiel: Verein A hat 25 SR abzüglich 2 höherklassiger SR bleiben 23 Regionsschiedsrichter. Der Bereich hat 500 Heimspiele. Insgesamt hat die Region 90 Regionsschiedsrichter. $500:90$ ergibt 5,56 (gerundet).

Für Verein A ergibt sich folgende Rechnung: 23 Regionsschiedsrichter mal 5,56 sind in der Summe 127,88 = 128 zu leitende Spiele.

3. Eine Unterschreitung der geforderten SR-Einsätze ist im Rahmen bis zu 10 % zulässig. Beträgt die Unterschreitung mehr als 10 % wird eine Bestrafung ausgesprochen.
4. Tritt ein Schiedsrichtergespann zu einem Spiel nicht an und übernimmt ein Sportkamerad gemäß den RuD der Region die Leitung des Spieles, so wird dieser Einsatz dem Kontingent seines Vereins hinzugerechnet.

VI. Schiedsrichterkleidung

1. Für die Schiedsrichter gelten die „Internationalen Handballregeln“ inklusive der DHB-Zusatzbestimmungen. Das Tragen von Schiedsrichterkleidung Pflicht.
2. Werbung auf der SR-Kleidung ist zulässig.
3. Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die SR vorgesehen (vgl. Regel 17:13).

VII. Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten

1. Es wird je Schiedsrichter eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Bei Anreise mit dem PKW erfolgt eine Vergütung nach einer Kilometerpauschale. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Handballregion Lüneburger Heide.
2. Die Entfernungsermittlung erfolgt nach Map + Guide (wirtschaftlichste Route). Die Wegstrecken der An- und Abreise sind zu addieren und können anschließend auf den nächsten höheren Zehner-Kilometerwert aufgerundet werden. Abweichungen von der wirtschaftlichen Wegstrecke sind zu begründen und im Spielprotokoll zu vermerken. Der für die Fahrtkostenabrechnung maßgebende Wohnort ist der Wohnort innerhalb der Region, für den der Schiedsrichter gemeldet ist (aktuelle Datenerfassung im SIS-System). Leiten Schiedsrichter mehrere Spiele am gleichen Tag nacheinander am selben Spielort, sind die Fahrtkosten anteilmäßig aufzuteilen.
3. Die Schiedsrichter müssen gemeinsam anreisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen SRB bzw. des RSW.
4. Schiedsrichter, die außerhalb der Handballregion Lüneburger Heide ihren Wohnsitz haben, können ihre Kilometer erst ab Überschreiten der Regionsgrenze abrechnen.
5. Die Erstattung der Schiedsrichterkosten (Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten) erfolgt durch in Heimverein in bar nach dem Spiel an einem geeigneten Ort.
6. Im Falle einer überhöhten Abrechnung haben die Schiedsrichter den Differenzbetrag zwischen Erstattung und tatsächlich zustehenden Kosten zu erstatten. Eine Bestrafung erfolgt zusätzlich.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für das Beobachtungswesen.

VII. Bestrafungen

1. Die Grundlage aller Bestrafungen gem. dieser Richtlinie (Teil A und B) und deren Höhe ergeben sich aus den Satzungen und Ordnungen des DHB, HVN und den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen (RuD) der Handball Region Lüneburger Heide, sowie dem Bußgeldkatalog, der Bestandteil der RuD ist.
2. Wird ein SR als Spieler oder Offizieller nach der RO DHB/HVN aufgrund eines Vergehens bestraft, so kann der SRA eine zusätzliche Bestrafung in Form einer Sperre als SR für bis zu einem Jahr beim Vorstand beantragen, der dann entscheidet. Die Streichung aus einem Kader kann der SRA eigenständig entscheiden.

B. Besonderer Teil (Regelungen für Regionskader und Regionsförderkader sowie die nach A. III 2. Berufene „Setzende Stelle“)

I. Leistungsgrundsatz

1. Es gelten die Leistungsgrundsätze nach § 4 SRO DHB und § 4 SRO HVN.
2. Die Schiedsrichteranforderungen für die Aufnahme in die Kader dieses Teiles sowie den Aufstieg und die Rangfolge in den Kaders sind Leistung im Spiel (Beobachtungen), Regelkenntnisse (Regeltest), Einsatzbereitschaft (Übernahme und Rückgaben der Ansetzungen), Zuverlässigkeit (z. B. bei der Übernahme der Ansetzungen und der Einhaltung von Abgabe- und Meldeterminen) sowie Sportliches Verhalten z. B. gegenüber Schiedsrichterkollegen.
3. Die Erreichbarkeit per E-Mail muss gewährleistet sein, d. h. das Gespann muss mindestens eine E-Mailadresse angeben, die auch regelmäßig (2mal pro Woche) abgerufen werden kann bzw. wird.
4. Erfüllt ein Schiedsrichter bzw. ein Gespann nicht mehr den erforderlichen Leistungsstandard (Anforderungen) der Region, kann der Schiedsrichter bzw. das Gespann durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses, einen Kader zurückgestuft oder von der Kaderliste gestrichen werden!

II. Schiedsrichterkader

Die Einteilung erfolgt in zwei Kader - Regionskader (RK), Regionsförderkader (RFK) durch den SRA. Er entscheidet nach den nachstehenden Regelungen auch über Streichungen aus den entsprechenden Kadern.

1. Regionskader

Zu leitende Spiele: alle Spiele der Regionsoberligen und tiefer Anforderungsprofil

- a. Höchstalter 67 Jahre (Stichtag 01.07.)
- b. Jährliche Teilnahme an einem Lehrgang
- c. Regeltest
- d. Kein Lauftest
- e. Das Bilden von Dreier-Gespannen ist möglich (siehe auch B. VIII. 2.)

2. Regionförderkader

Zu leitende Spiele: Ihrem zugehörigen Kader entsprechend, sowie alle Spiele der Regionsoberligen und tiefer

Anforderungsprofil

- a. Entsprechend den Richtlinien des HVN für den Förderkader.
- b. Das Melden und Führen von „Einzelschiedsrichtern“ im Regionförderkader ist nicht möglich!
- c. Den Gespannen wird für das Spiel ein Beobachter/Mentor zur Seite gestellt. Die Ansetzung erfolgt von der Setzenden Stelle der Region! Es kommt nur zur Ansetzung, wenn sichergestellt ist, dass ein Beobachter /Mentor zur Seite gestellt werden kann.

III. Schiedsrichter-Fortbildungslehrgänge

1. Für die Schiedsrichter des RFK gelten die Voraussetzungen des Förderkaders des HVN.
2. Die Schiedsrichter des RK müssen jedes Jahr an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.
3. Fehlt ein Schiedsrichter unentschuldig bei einem Lehrgang, so wird neben der Bestrafung nach den Rechtsordnungen und dem Bußgeldkatalog der Region die Streichung aus dem jeweiligen Kader vorgenommen und der SR nur noch als Regionsschiedsrichter geführt.
4. Auch ein unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen eines Lehrgangs wird als schuldhaftes Ausbleiben geahndet.
5. Jedes Gespann des RK muss auf einem Fortbildungslehrgang, oder spätestens vor Saisonbeginn, einen Regeltest ablegen. Der Regeltest wird im Gespann geschrieben. Der Regeltest gilt als bestanden, wenn im Gespann mindestens 70% richtige Antworten erzielt wurden. Bei Nichterreichen der 70 % wird das Gespann aus dem Kader gestrichen.

IV. Ansetzungen

1. Die "Setzende Stelle" setzt die Schiedsrichter namentlich in 2 ggf. 3 Ansetzungsblöcken plus Ansetzungen zu den Aufstiegs- und Pokalspielen an. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail. Kurzfristige Umbesetzungen seitens der "Setzenden Stelle" sind möglich.
2. Vor der Saison und der 2. Halbserie erhält der erstgenannte Schiedsrichter des Gespanns einen Freiterminbogen (auch als Download auf der Homepage der Region – www.Handball-Region-Lueneburger-Heide.de). Darin haben die Schiedsrichter alle Termine einzutragen, an denen sie keine Spiele leiten können. Jedes Schiedsrichtergespann sollte für die gesamte Saison nicht mehr als 20 Freitermine angeben.
1. Der Freiterminbogen ist innerhalb der festgelegten Frist an die „Setzende Stelle“ zurück zu schicken. Verstöße hiergegen werden mit einem Bußgeld geahndet. Diese Freitermine werden bei den Ansetzungen berücksichtigt, wenn sie innerhalb der jeweils genannten Frist der „Setzenden Stelle“ vorliegen.
2. Die Ansetzungen des Schiedsrichterausschusses sind von den Schiedsrichtern schriftlich (E-Mail), innerhalb der auf dem Ansetzungsoder Bestätigungsformular festgelegten Frist, zu bestätigen. Verstöße hiergegen werden mit einem Bußgeld nach RO DHB/HVN sowie nach Bußgeldkatalog geahndet.
3. Ist eine Doppelansetzung erfolgt, so hat grundsätzlich das Gespann das Spiel zu leiten, das die weitere Anreise hatte! Das nicht zum Einsatz gekommene Gespann rechnet mit der Region Lüneburger Heide ab. Nur die Fahrtkosten sind von dem / den Schiedsrichter(n) schriftlich beim Regionsschiedsrichterwart (RSW) oder seinem Vertreter einzureichen, wenn die Schuld bei der Sportinstanz (Setzende Stelle) liegt! Alle Spiele müssen spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin bei der "Setzenden Stelle" bestätigt werden. Falls nicht, werden diese Spiele neu angesetzt. Der Anspruch der ursprünglich angesetzten Schiedsrichter auf die Spielleitung und der damit verbundenen Kostenerstattung entfällt.
4. Der zu einem Spiel angesetzte Schiedsrichter hat die Pflicht, das ihm übertragene Spiel persönlich zu leiten. Ist ein Schiedsrichter aus triftigen Gründen, wie Krankheit, nicht in der Lage, seinen Spielauftrag wahrzunehmen, so ist in jedem Fall die "Setzende Stelle" vor dem betreffenden Spiel zu unterrichten. Ist dieses nicht möglich, so ist ein anderes Mitglied des Schiedsrichterausschusses vor dem Spiel zu benachrichtigen. Die abweichende Mitnahme eines anderen Gespannpartner bei einem Spiel der Regionsoberliga, ist wegen der möglichen Beobachtungen ebenfalls immer anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen gilt das entsprechende Spiel als unentschuldig nicht angetreten!
5. Das Bilden von so genannten „Ansetzungs-Poolen“ eines Vereins ist im nach Genehmigung durch die „Setzende Stellen“ der Region möglich. Die Genehmigung ist vor jeder Saison neu einzuholen.
6. Die „Setzende Stelle“ kann in Ausnahmefällen nur einen Schiedsrichter ansetzen.
7. Schiedsrichter, die zur Leitung eines Spieles angesetzt sind, gleichzeitig aber von ihrem Verein als Spieler beansprucht werden, müssen die Tätigkeit als Schiedsrichter vorrangig ausüben.

8. Die Grundansetzungen und langfristigen Ansetzungen erfolgen per E-Mail. Der erstgenannte Schiedsrichter im Gespann ist grundsätzlich für die Kommunikation zwischen Gespann und SR-Ausschuss (z. B. Ansetzer) verantwortlich. Der Erhalt der E-Mails, z. B. bei Ansetzungen, Amtlichen Mitteilungen oder Regeländerungen (-Ergänzungen) ist dem Absender zu bestätigen. Das Bestätigen der angeforderten „Lesebestätigung“ des Absenders mit „ja“ ist ausreichend. Eine Änderung der Erreichbarkeit (E-Mail / Handy) muss dem SR-Ausschuss umgehend mitgeteilt werden!

V. Meldung der Schiedsrichter

1. Die Vereine melden ihre Schiedsrichter über den jeweiligen Schiedsrichtermanager an den Regionsschiedsrichterwart (RSO) oder seinem Stellvertreter bis zum 31.05.
2. Jedes Schiedsrichtergespann bekommt mit dem letzten Ansetzungsblock einen Personalbogen für die kommende Saison zugeschickt, den sie dann ausgefüllt bis zum 31.05. an den RSW oder stellv. RSW zurückschicken müssen.
3. Die Vereine dürfen einen zurückgegebenen Schiedsrichter erst wieder zur übernächsten Saison nach Maßgabe des SRA melden. Eine sofortige Wiedermeldung zur nächsten Saison ist nicht möglich.
4. Ein Schiedsrichter / Gespann kann für eine Saison eine Parkposition einnehmen. Der Schiedsrichter / das Gespann wird nicht auf das IST-Kontingent des jeweiligen Vereins angerechnet. Der Schiedsrichter / das Gespann erhält einen Personalbogen für die nächste Saison zugeschickt.
5. Das Melden von einzelnen Schiedsrichtern ohne anschließende (zweier) Gespannbildung ist nicht möglich.

Diese Richtlinie in ihrer Gesamtheit tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handballregion Lüneburger Heide e.V. in Kraft.

Gez. H. Wöbke
Stellv. Vors. Spieltechnik

gez. S. Dubau
Regionsschiedsrichterwart